

Förderverein Hofgut Guntershausen e.V.
- im Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau -



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Hofgut Guntershausen – im Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau – e. V.“ und hat seinen Sitz in 64589 Stockstadt am Rhein – Rathaus.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e. V. in seinem Namen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die historischen Gebäude des ehemaligen Hofgutes Guntershausen auf dem Kühkopf zu erhalten, insbesondere das Verwaltergebäude zu renovieren und ein Fachinstitut zur Förderung des Naturschutzgedankens zu schaffen. Dieses Institut soll eine Einrichtung zur Förderung des Naturschutzes, der Umweltpädagogik, der Kultur und Geschichte im ländlichen Raum sein. Der Verein verfolgt dazu ausschließlich gemeinnützige Zwecke auf den Gebieten der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und des Denkmalschutzes im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Sanierung der baulichen Anlagen.
 - Einrichtung einer Fachbibliothek, Sammlung und Archivierung weiterer Dokumente, Exponate, Materialien usw.. Aufbereitung und Zugänglichmachung dieser Materialien für die Öffentlichkeit.
 - Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die die Kenntnisse über das Naturschutzgebiet erweitern und verbreiten.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (gewerbliche Zwecke und sonstige Erwerbszwecke).
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Förderverein Hofgut Guntershausen e.V.

- im Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau -



- (4) Die Mitglieder erhalten bei einem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des Vereinszwecks eingezahlte Beiträge nicht zurück. Ebenso ausgeschlossen ist ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.
- (5) Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 5 beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und juristische Person sowie Organisationen und Vereinigungen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins kann Mitgliedern oder Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ oder „Ehrenvorsitzende/r“ verliehen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von außerordentlichen Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
- Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung die Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend und mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7

Beiträge

Die Mitglieder fördern das Vereinsleben durch einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Kalendervierteljahr, durch den Vorstand einzuberufen.

Förderverein Hofgut Guntershausen e.V.

- im Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau -



- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt; die Einberufung hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet eingegangen sind oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Abberufung aus wichtigem Grund,
 - d) Wahl und Entlastung des Rechnungsprüfers,
 - e) Festsetzung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge,
 - f) Verabschiedung der Jahresplanung,
 - g) Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung von Anträgen,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - i) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten und die zukünftige Entwicklung des Vereins,
 - j) Wahl von weiteren Persönlichkeiten nach § 10 (3).
 - k) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kuratorium

- (1) Die Arbeit des Vereins wird durch ein Kuratorium gefördert und unterstützt.
- (2) Das Kuratorium kommt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen und
 - nimmt einen Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen und
 - berät über wichtige Angelegenheiten und die zukünftige Entwicklung des Vereins.
- (3) Dem Kuratorium sollen angehören
 - der/die Vorsitzende des Kuratoriums
 - sowie je einem Repräsentanten bzw. einer Repräsentantin
 - der an das Naturschutzgebiet angrenzenden Gemeinden Biebesheim, Stockstadt, Riedstadt und Guntersblum,
 - des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau,
 - der Fraktionen des Kreistages,
 - des Hessischen Naturschutzministeriums,
 - des Hessischen Forstamtes Groß-Gerau,
 - der Denkmalpflege,
 - der nach § 29 anerkannten Naturschutzverbände,
 - der Technischen Hochschule Darmstadt (Abt. Biologie),
 - der Universität Frankfurt (Abt. Didaktik der Biologie),
 - der Volkshochschulen,
 - der im Kreis ansässigen Geldinstitute,
 - sowie weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Persönlichkeiten. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder im Verein sein.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) Schriftführer/in
 - f) mindestens drei weiteren Beisitzern bzw. Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt, auch bei vorzeitiger Abberufung, so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden oder bei Tod eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Förderverein Hofgut Guntershausen e.V.

- im Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau -



- (3) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen.
- (4) Im Übrigen gibt sich der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1, Buchstabe a) – e). darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer/innen. Sie bleiben so lange im Amt, bis drei neue Kassenprüfer/innen gewählt sind.
- (2) Die Prüfung der Kassenführung erfolgt nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres.
- (3) Von jeder Kassenprüfung ist durch die Prüfer/innen ein Protokoll für die Unterlagen des Vereins anzufertigen und gemeinsam zu unterzeichnen.
- (4) Bei Ausscheiden oder Tod von mindestens zwei Mitglieder der Kassenprüfer/innen ist zum nächstmöglichen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese nimmt für den Rest der Amtsdauer eine Neuwahl bzw. Ergänzungswahl vor.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Förderverein Hofgut Guntershausen e.V.
- im Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsau -



§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Sofern bei einer ersten Mitgliederversammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Stockstadt am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 25. Aug. 1992 beschlossen.
Stockstadt am Rhein, 25. August 1992

Die vorstehende Satzung wurde am 30. Sept. 1993 geändert.
Stockstadt am Rhein, 30. September 1993

Die vorstehende Satzung wurde am 09. Okt. 2014 geändert.
Stockstadt am Rhein, 09. Oktober 2014

Die vorstehende Satzung wurde am 04. Mai 2016 geändert.
Stockstadt am Rhein, 04. Mai 2016

Walter Ullrich
1. Vorsitzender